



Ihr gutes Recht

Die digitale Unsterblichkeit - wo bleibt der digitale Nachlass?

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Facebook und andere soziale Netzwerke bieten jedem die Möglichkeit, einen "account" einzurichten und sich bei dem Diensteanbieter registrieren zu lassen. Konzentrieren wir uns auf Facebook. Die Facebook-Dienste werden durch die Facebook Ina - mit dem Sitz in den USA und Irland - erbracht. Facebook stellt den Nutzern die technische Infrastruktur zur Verfügung, wodurch jeder mit anderen Nutzern über das Internet kommunizieren und Inhalte austauschen kann. Die Nutzer kommunizieren dabei asynchron, d.h. die Kommunikationsinhalte werden zunächst von Facebook gespeichert und dann von den Benutzern abgerufen. Facebook-Nutzer schließen dazu einen Nutzungsvertrag mit Facebook ab. Dabei stehen den Nutzern verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung, wie etwa das Hochladen von Bildern, das Teilen von Links zu anderen Websites, das Posten von Kommentaren auf Profilen und das individuelle Posten und Senden von persönlichen Mitteilungen an andere Nutzer. In ihren Privatsphäre-Einstellungen können sie genau festlegen, wer ihre individuellen Posts sehen kann. Für private Nutzer ist die Nutzung von Facebook entgeltfrei. Als Gegenleistung räumen die Nutzer Facebook eine Art Lizenz für die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten

zu Werbezwecken ein. Die Befugnis zur Verwendung der Nutzerdaten erfolgt durch die Zustimmung des Nutzers zu der sogenannten "Datenverwendungsrichtlinie" von Facebook. Für die Nutzung des Dienstes ist die Eingabe von Konto Zugangsdaten der Nutzer in Form von Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Stirbt der Nutzer, ist die Frage zu beantworten, wem der Zugang zu dem Facebook-Account des Erblassers zusteht.

Zu den Nutzungsbedingungen von Facebook gehört die "Gedenkzustands-Richtlinie". Erfährt Facebook von dem Tod des bisherigen Nutzers, wird der Account in den "Gedenkzustand" versetzt. Der Gedenkzustand bewirkt, dass ein Zugang zu dem Benutzerkonto nicht mehr möglich ist. Bei Eingabe der korrekten Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) erscheint nunmehr ein Hinweis auf den Gedenkzustand: "Dieser Account ist in einem Gedenkzustand".

Facebook-Freunde des Erblassers können auf den Gedenkzustand allerdings noch zugreifen und dort auch noch Beiträge einfügen.

In einem vom Landgericht Berlin am 17.12.2015, Az. 20 O 172/15, entschiedenen Fall

hatten die Erben des verstorbenen Account-Nutzers von Facebook den Zugang zu dem Account und Auskunft über den Inhalt des Accounts verlangt. Facebook hatte den Erben den Zugang zum Account verweigert mit der Begründung, der Account sei gesperrt, die Profildaten würden nicht herausgegeben, der Account befinde sich im "Gedenkzustand"; diese Maßnahmen rechtfertigten sich aus der "Gedenkzustands-Richtlinie", mit der sich der Nutzer bei Einrichtung des Accounts einverstanden erklärt habe; der Account sei auch gar nicht Gegenstand des Nachlasses, da es sich nicht um "Vermögen" des Erblassers handle; nur Vermögen gehöre zum Nachlass.

Das Landgericht verwarf die Bedenken von Facebook und gab dem Zugangsbegehren der Erben statt mit der Begründung, der Account sei Teil des Nachlasses, unerheblich sei, ob es sich um eine vermögenswerte Position handle, denn auch Familienpapiere, Familienbilder und persönliche Schriftstücke gehörten zum Nachlass gemäß den §§ 2047 Abs. 2, 2373 S. 2 BGB. Digitale Sachverhalte könnten nicht anders als solche Familienpapiere oder persönlichen Schriftstücke behandelt werden.

Die Gedenkzustands-Richtlinie von Facebook hindere



Dr. Hubertus Rohlfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Erbrecht

das Zugangsverlangen der Erben nicht, denn diese Richtlinie sei als unangemessene Benachteiligung der Erben gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Die Entscheidung des Landgerichts ist noch nicht rechtskräftig, da Facebook gegen das Urteil Berufung zum Kammergericht Berlin eingelegt hat, die dort unter dem Az. 21 U 9/16 geführt wird.

Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung, dass jeder Erbe von Facebook den Zugang zum Account des Erblassers und Auskunft über den Inhalt des Accounts verlangen kann. Widersetzt sich Facebook einem solchen Begehren, kann das Auskunftsverlangen leichter durchgesetzt werden, wenn dem Erben die Zugangsdaten zum Account bekannt sind. Möchte der Erblasser deshalb seinen digitalen Nachlass in Sicherheit wissen, sollte er bereits zu Lebzeiten eine Übersicht seiner Nutzerkonten erstellen, seine Zugangsdaten hinterlegen und seine Erben umfassend mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen, gegebenenfalls in einer Vorsorgevollmacht, die über den Tod hinaus fortgilt.

Eine Geheimhaltungspflicht der Provider sozialer Netzwerke ist ausgeschlossen. Die mit den Erben nicht identischen Angehörigen haben hingegen keinen originären Zugangsanspruch.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar